

**Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung  
des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e. V. (LFV BB)  
gemäß § 7 (2) der Satzung**

**§ 1 - Einberufung / Ort / Zeit**

Der Präsidialrat bestimmt für die, gemäß § 8 (5) der Satzung einzuberufende ordentliche Delegiertenversammlung gemäß § 11 der Satzung den Ort, die Zeit und Art.  
Für die außerordentliche Delegiertenversammlung übernimmt dieses der Präsident.

**§ 2 - Vorsitz**

Der Versammlungsleiter bei den Delegiertenversammlung wird durch das Präsidium bestimmt.

**§ 3 - Gäste**

Der Präsident kann zu der Delegiertenversammlung Gäste einladen.

**§ 4 - Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird vom Präsidium aufgestellt und ist den Delegierten acht Wochen vorher mitzuteilen.

**§ 5 - Anträge**

- (1) Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Präsidenten eingegangen sein. Sie sind schriftlich zu begründen.
- (2) Nicht fristgerecht eingehende Anträge werden den Delegierten bekannt gegeben und dem Präsidium zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

**§ 6 - Beschlüsse**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist mit Ausnahme von § 19 (1) und 20 (1) der Satzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung ist offen, soweit nicht auf Antrag mit Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

**§ 7 - Niederschrift**

- (1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer, der vom Präsidium bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.  
Sie ist innerhalb eines Monats den Delegierten zuzustellen.

- (2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt wird.
- (3) Der Einspruch kann sich nur gegen die Abfassung der Niederschrift richten; er ist zu begründen. fehlt die Begründung, ist der Einspruch ungültig.

### **§ 8 – Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

??????, den 03.04.2004